

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

14/SN-102/MS



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Wirtschaft und Arbeit
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-19311/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
433.001/29-II/1/2003	Dr. Koizar	12197	11. November 2003

Betrifft

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Familienlastenausgleichsge-
 setzes 1967 und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2003 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Begutachtungsfrist:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 21. Oktober 2003, mit einer Stellungsfrist bis 27. Oktober 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen nicht eingehalten wurde.

- 2 -

Weiters darf auf das gemeinsame Durchführungs Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ. 603.767/11-V/1/99, hingewiesen werden. Darin wird zur Länge der Begutachtungsfrist ausgeführt, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass Begutachtungsfristen grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang des Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens).

II. Anregung:

Im Hinblick auf die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird auf die Anregung der NÖ Landesregierung vom 29. April 2003, LAD1-VD-19318/004, hinsichtlich der Schülerfreifahrt für hilfs- und schutzbedürftige Fremde noch einmal hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-19311/002

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner